

# I n f e r a t e.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Das schweiz. Konsulat in Havre hat kürzlich dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß es im Interesse der schweizerischen Auswanderung liegen dürfte, mit den Auswanderungsgebedenten in Havre direkt Reiseverträge abzuschließen, statt sich dießfalls der Vermittlung von Agenten und Unteragenten in der Schweiz, von denen jeder wieder seine Provision beziehen will, zu bedienen.

Das obgedachte Konsulat hat für direkten Abschluß von Reiseverträgen zum Nutzen von schweizerischen Auswanderern bereits mehrere Versuche gemacht, indem dasselbe Blanco-Verträge mit der Unterschrift des Hauses Wood & Dielesfeldt an schweizerische Behörden und Privaten, die das Konsulat um Rath angegangen waren, eingeschickt hatte.

Bermöge dieser Verträge und bei gehöriger Beobachtung der denselben beigegebenen Anleitungen erfreuten sich die Inhaber der gleichen Begünstigung auf den französischen Eisenbahnen, wie sie den Auswanderungsagenten bewilligt werden.

Der Bundesrath, welcher diese Anregung des Konsulats in Havre für die auswandernden Schweizer als nützlich anerkennt, hat deren Veröffentlichung verfügt.

Für nähere Aufschlüsse über Passage- und Eisenbahnpreise zc. hat man sich an den Hrn. Konsul Wanner in Havre in frankirten Briefen zu wenden.

Bern, den 7. Mai 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Der schweizerische Konsul in Rotterdam hat dem Bundesrath mit Depesche vom 7. dieß zur Kenntniß gebracht, daß daselbst die Cholera ausgebrochen sei, und daß daher keine Auswanderer, die von oder über Holland nach Liverpool befördert würden, in letzterer Stadt angenommen werden; was sowohl der englische Konsul in Rotterdam, als der schweizerische Konsul in Liverpool bekannt gemacht hat.

Durch Auswanderer, die von Holland hergekommen, sei nämlich die Cholera nach letzterer Stadt gebracht und dort verbreitet worden.

Es werden daher Solche, welche nach Amerika auszuwandern gedenken, hiemit gewarnt, ihren Weg nicht über Holland zu nehmen.

Bern, den 9. Mai 1866.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die im Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 452, unterm 25. August erschienene Bekanntmachung des Schweiz. Handels- und Zolldepartements werden folgende seither und bis Ende März d. J. eingetretene Tarifentscheide hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einfuhr.	Zollansatz.	
		Fr. Rp.
Dachziegel, Backsteine u. s. w.	C. I. 2. 3gthr.	— 60
Hieher auch: Bodenplättchen von Cementkomposition, selbst mit farbigen Zeichnungen.		
Statuen und Monumente, Kirchenorgeln u. s. w.	" " 3. "	3. —
Hieher auch: Harmonien für öffentliche Kirchen.		
Flachs, Hanf und Werg u. s. w.	" II. 2. 3tr.	— 30
Hieher auch: Holzfaserstoff zur Papiersfabrikation, ferner dergleichen Stoff aus Stroh bereitet.		
Röhren, eiserne, gezogene u. s. w.	" " " "	— 30
Hieher auch: Schmiedeeiserne Röhren, zu Gas- oder Wasserleitungen, sowie deren Verbindungsstücke, sofern letztere weder verzinkt, noch sonst von anderer Beschaffenheit sind, als die Röhren.		
Öle, fette, aller Art, nicht medizinische.	" " 3. "	— 50
Hieher auch: Petroleum.		
Seegras und Waldhaare	" " 4. "	— 75
Hieher auch: Seegras, gefärbtes.		
Thonerde, schwefelsaure und essigsaure	" " " "	— 75
Hieher auch: Soda, essigsaure.		
Stricke, Antertaupe und gemeine Schnüre u. s. w.	" " 6. "	1. 50
Hieher: Bindfäden jeder Art, gewöhnlicher, ungezwirnter, nicht farbiger.		
Seilerarbeiten, als Schnüre u. s. w.	" " 9. "	8. —
Hieher: Bindfäden, gewirnter, gebleichter, oder farbiger.		
Fleisch, gesalzen oder geräuchert, Speck u. s. w.	" " 7. "	2. —
Hieher: Speck, ob frisch geschlachtet, gesalzen oder geräuchert.		

		Zollanfaß.	
		C. II. 7. Ztrn.	Fr. Rp.
Steingut u. f. w.	Hieher: Kachelöfen, sog. Straßburgeröfen, fertig, mit oder ohne Zuthaten von Messingblech.	2.	—
Nikel, rein u. f. w.	Hieher auch: Nickelbrath.	8.	50
Metallgewebe, von Eisen u. f. w.	Hieher auch: Metallgewebe, bemalte, vom vorgenannten Metall.	3.	50
Tabak in Blättern u. f. w.	Hieher auch: Karotten.	3.	50
Zündhölzchen	Hieher: Combustibles Stoker; ferner eingedölte oder gebeizte Holzspäne in Schachteln, als Anfeuerungsmaterial.	3.	50
Papier, mehrfarbiges, aller Art u. f. w.	Hieher auch: Glanz- oder Porzellanpapier.	9.	—
Buchbinder- und Cartonagearbeit	Hieher: Karten für Photographien, zugeschnitten (auch mit lithographirter Schrift oder Vignette versehen); ferner Hemdkragen u. dgl., papierne.	8.	—
Kurze Waaren u. f. w.	Hieher: Brillen mit gewöhnlicher Einfassung, nämlich mit Ausschluß von solchen in goldener oder silberner Einfassung; ferner Pfeifenköpfe aus Thon, Meerschäum u. dgl.; ferner Halsbänder von Glasperlen, mit oder ohne Verschluß von unedlem Metall; metallene Patronenhülsen zu Gewehren und Revolvern.	8.	—
Strumpfwirkerwaaren, baumwollene u. f. w.	Hieher gehören: Alle gestrickten und auf dem Strumpfstuhl gewobenen Artikel aus Baumwolle, Leinen und Wolle; alle solchen Unterkleider, selbst mit etwas Näharbeit, mit oder ohne Troddeln, Knöpfen, Besaz und Futter aus den vorgenannten Stoffen, mit Zurechnung von dergleichen gewirkten oder gestrickten Schürzen (Umschlagtüchern) und gemeinen, groben, wollenen Handschuhen, sogenannten Däumlingen.	8.	—
Arbeiten und Waaren, fertige u. f. w.	Hieher a. Alle gestrickten und auf dem Strumpfstuhl gewobenen, mit Näharbeit versehenen Artikel aus Seide, Floret, Halbseide und Halbfloret, mit oder ohne Troddeln, Knöpfen, Besaz und Futter; b. alle gestrickten und auf dem Strumpfstuhl gewobenen Artikel aus Baumwolle,	10.	—

		Zollanlag.	
			Fr. Rp.
Leinen oder Wolle, mit Trobbeln, Knöpfen, Besatz oder Futter aus Seide, Floret, Halb- seide oder Halbfloret; c. alle gestrikten, gewobenen, genähten Handschuhe aus Baumwolle, Leinen, fil d'Ecosse, Wolle, Seide, oder Floret, mit einziger Ausnahme der sog. Däum- linge (s. Strumpfwirkerwaaren C. II. q.); ferner: Hemdeneinsätze, genähte.			
<b>Ausfuhr.</b>			
—			
Obst, frisches, Kartoffeln u. s. w. . . . .	C. I. 1. 3gthr.	—.	15
Hieher: Eicheln.			
Alle nicht genannten Waaren oder Gegenstände . .	„ II. 1. 3tr.	—.	10
Hieher: Knochen aller Art.			
Die zollfreie Ausfuhr nachbenannter Produkte tritt erst nach dem Abschlusse neuer, gegenwärtig noch in Unterhandlung befindlicher Verträge in Kraft:			
Erde, Thon . . . . .	C. I. 1. 3gthr.	—.	15
Kalk, Gyps, roh, gebrannt, oder gemahlen . . .	„ „ „ „	—.	15
Dünger . . . . .	„ „ 3. „	—.	75

Bern, den 24. April 1866.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

### Ausschreibung.

---

Die durch Todesfall erledigte Lehrstelle für darstellende Geometrie am eidgenössischen Polytechnikum wird hiemit nach Vorschrift des Reglements zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Aspiranten wollen ihre Anmeldungen unter Begleit'ung von Zeugnissen, allfälligen Diplomen und schriftstellerischen Arbeiten, sowie eines curriculum vitae bis Ende Juni d. J. an Hrn. C. Kappeler, Präsidenten des schweizerischen Schulraths, in Zürich einsenden, der auf Verlangen über Anstellungsbedingungen und Besoldungsverhältnisse Auskunft erteilt.

Zürich, den 5. Mai 1866.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,  
Der Sekretär:  
Prof. **Stocker.**

---

### Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Adjunkten der Reparaturwerkstätte in Thun, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2000, wird wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, die sich für dieselbe zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 31. I. Mts. mit Befähigungszeugnissen der unterzeichneten Kanzlei einzureichen. Die Bewerber haben sich überdies einer Prüfung zu unterziehen.

Bern, den 1. Mai 1866.

Eidgenössische Militärkanzlei.

---

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau in Bern. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 21. Mai 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 2) Postkommiss auf dem Hauptpostbureau in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1380. Anmeldung bis zum 24. Mai 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 3) Kondukteur des Postkreises Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 28. Mai 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 
- 1) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. Mai 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 2) Posthalter in Grandson (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 21. Mai 1866 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 3) Posthalter und Telegraphist in Chêne-Thonex (Genf). Jahresbesoldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse.
  - 4) Büreaudienner auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 900.
  - 5) Telegraphist auf dem Bureau Clarus. Jahresbesoldung Fr. 1800 nebst Fr. 450 für Aushilfe und Provision für Vertragung der Depeschen. Anmeldung bis zum 28. Mai 1866 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- } Anmeldung bis zum  
 21. Mai 1866 bei  
 der Kreispostdirektion  
 Genf.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1866
Date	
Data	
Seite	785-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.